

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis T.G.H. - Transport Fahrenheitslaan 6 H 9207 HE DRACHTEN - AZEVEN **NIEDERLANDE** 

02. Juni 2017 Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

52.02.03-009/2017.0005 02.06.2017

Auskunft erteilt:

Frau Kosmeler

Durchwahl: +49 (0)251 411-1563

Telefax: +49 (0)251 411-81563

Raum: N4044

E-Mail:

Ingrid.kosmeier @brms.nrw.de

Abfallwirtschaft.

Vollzug des § 54 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) Ihr Antrag vom 06.03.2017

Anlagen:

- 1. Antragsvordruck
- 2. Erlaubnis
- 3. Auflagen und Hinweise

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Straße 9 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linlen 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Bürgertelefon: +49 (0)251 411 - 4444 Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

**BIC: WELADEDDXXX** 

Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei mir den beigefügten Antrag (Anlage 1) auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV gestellt.

Die beigefügte Beförderungserlaubnis übersende ich Ihnen gegen Empfangsbekenntnis.

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß

Ziffer 30.1.5 ZustVU

zuständig für die Entscheidung über die Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG in Verbindung mit der AbfAEV.

#### Gebührenberechnung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.





Die Gebühr für Entscheidungen nach § 54 KrWG in Verbindung mit der AVerwGebO NRW Tarifstelle 28.2.1.25 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. Der Gebührenrahmen wurde wie folgt festgelegt:

Seite 2 von 5

- a) Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) Gebühr: Euro 500 bis 1000
- b) Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat. Gebühr: Euro 200 bis 1000

Daraus ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr in Höhe von:

750,00 EURO

in Worten: Siebenhundertfünfzig EURO

Im Zusammenhang mit der Zahlung der Gebühr ist folgendes zu beachten:

In connexion with the transfer of the fee to our account please consider the following:

Zahlungsfrist /

30. Juni 2017

time allowed for payment

14 Tage/days

Bank/bank

IBAN

Landesbank Hessen Thüringen DE59 3005 0000 0001 6835 15

Swift code/BIC

**WELADEDD** 

Vertragsgegenststand

7331400000251493

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur dann verbucht werden, wenn die Zahlung unter Angabe der Nummer des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.



Bitte ziehen Sie die Kosten für die Banküberweisung nicht von der Gebühr ab.

Seite 3 von 5

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Losmer

Ingrid Kosmeier

**Anlage:** - Angaben zu den genannten Vorschriften



Seite 4 von 5

### Angaben zu den genannten Vorschriften:

**KrWG** 

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.

212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

27.03.2017 (BGBl. I S. 567)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015

(GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung

vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

**AbfAEV** 

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeigeund Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S.

4043)

**AVerwGebO** 

NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1

der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)

**DL-RL-Gesetz** 

NRW

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen

der Normen in NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-

RL-Gesetz NRW) vom 17.12.2009, in Kraft getreten am

28.12.2009 (GV.NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 853 bis 870)

**VwGO** 

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17

des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)

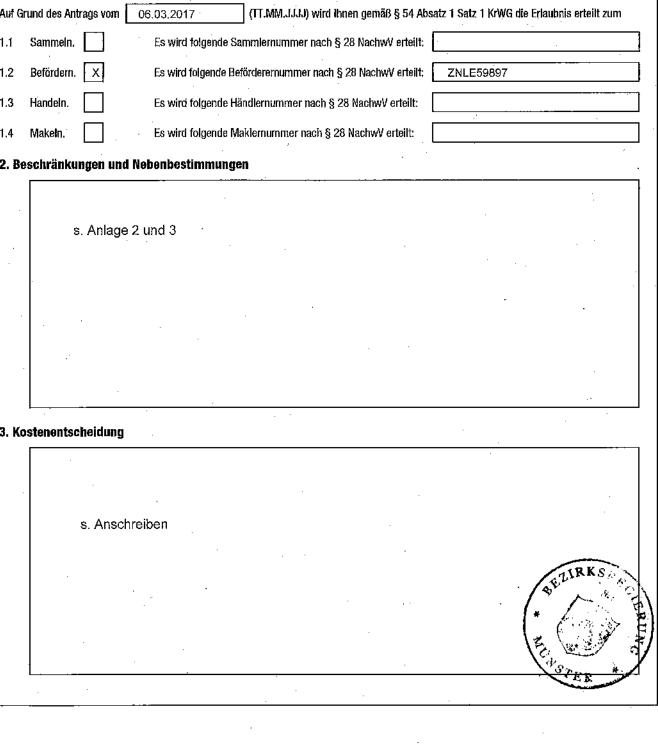


Seite 5 von 5

ERVVO VG/FG

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

BARCODEFELD 75x15mm



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <u>www.egvp.de</u> aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

#### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort	
Münster	
Datum (TT.MM.JJJJ)	
02.06.2017	
* *	

Unterschrift

Prezidente Münster

Imalitrag

Ser Vosure el

BARCODEFELD 75x15mm

		Seite ① von ③ Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 Krt trag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler				
		n gefährlichen Abfällen Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen.				
		Erstmaliger Antrag				
		Änderungsantrag Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)				
	1	Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)				
	· 1.1 Firma / Körperschaft					
		T.G.HTransport				
	1.2	Straße Hausnr.				
	'	Fahrenheitlaan 6 H				
	1,3	Bundesland (2-stellig) PLZ Ort				
		9207HE Drachten-Azeven				
	1.4	Staat (2-stellig)				
		NL				
	1.5	Für Antragsteller, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmallgen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.				
N O P Q R 6 7 8 9 0		Bundesland (2-stellig) PLZ Ort				
Schreibw K L M 3 4 5	1.6	Telefax . USt-Identnr.				
sese Sci		0031 519 562 364				
Jen Sie die G H I Y Z T	1.7	Mobilitelefon E-Mail				
를 때 🛪		louw@its-holwerd.nl				
Sitte verwi	2	Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:				
A A B	2.1	Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits ertellt)				
. —						
	2.2	Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits ertellt)  ZNLE59897				
	2.3	Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)				
		Transformation fixed 3 20 Machine forms effectly				
	2.4	Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)				
	3	Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:				
BARCODEFELD 75x15mm	3.1	3.1 die Gewerbeanmeidung,				
	3.2	ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,				
		one and account managers, to any constraint and any and any and any and any any and any any any any				
25	3.3					
<u> </u>	3.4	juristische Person oder Personenvereinigung handelt,  der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umweithaftpflichtversicherung,				
EFE		sofern solche Versicherungen vorhanden sind,				
00	3.5	der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfällen auf öffentlichen Straßen befördern.				
4RC						
8						

6.1

Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

BARCODEFELD 75x15mm			
		· ·	
		•	

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

ABCDEFGHIJKLMNOPQR STUVWXYZ123456789Ø

7.3

Datum (TT.MM.JJJJ)

Drachten

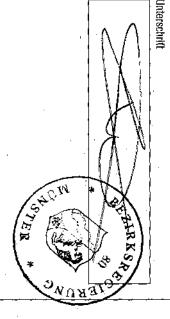
7.2

# ~

7.1

# Versicherung und Unterschrift

- Es wird versichert, dass der Antrag nach best
- der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makeins von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden.



Für weitere Vermerke verwenden Sie bilte ein separates Beiblatt

3) von (3)

Seite

Passer für EDV

Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 KrWG

# Erlaubnis gemäß § 54 KrWG

T.G.H. - Transport Fahrenheitslaan 6 H 9207 HE DRACHTEN - AZEVEN NIEDERLANDE zuständige Erlaubnisbehörde

Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48143 Münster

Aktenzeichen 52.02.03-009/2017.0005

Beförderernummer: **ZNLE59897** 

#### Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 06.03.2017 wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Anzeigen- und Erlaubnisverordnung eine Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. **Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.** 

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Aufnahme weiterer Auflagen erteilt:

- für die Tätigkeit Befördern von gefährlichen Abfällen.
- ab dem Ausstellungsdatum unbefristet.
- für alle Abfallarten des z. Zt. gültigen Abfallkataloges.
- in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nichteinhalten der Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

#### Auflagen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In den zum **Sammeln oder Befördern** benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

bei Transporten innerhalb Deutschlands

- eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages (Anlage 1),
- => Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein in Papierform oder elektronisch gem. § 18 Abs. 2 NachwV

#### Anlage 2

bei grenzüberschreitenden Transporten

- => eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages,
- => eine Kopie der Notifizierung und der zugehörigen Zustimmungen der Import-, Transitund Exportländer,
- => die Ausfertigung des europäischen Begleitscheines (Versand-/ Begleitformular)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhalts (z.B. Angaben zum Sammler, Beförderer, Händler und Makler oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Beim Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenen Nebenpflichten zu beachten.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person(en) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mit den erforderlichen Nachweisen anzuzeigen.

Die Erlaubnis wird mit folgenden weiteren Auflagen und Hinweisen verbunden: <u>Siehe</u> <u>Anlage 3</u>

#### Hinweise

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

#### Gebühren:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Gebührenbescheid siehe Anschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe Anschreiben.

Ort

Datum

Unterschrift

Münster

02.06.2017

Bezirksregierung Münster

กับ. Vosmeet arid Kosmeier

#### Anlage 3 zum Bescheid vom 02.06.2017 (52.02.03-009/2017.0005)

## 1. Bedingungen:

Es dürfen keine Tatsachen bekannt sein, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben.

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für Ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Die eingesetzten Transportfahrzeuge müssen über eine ausreichende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung verfügen. Diese Erlaubnis wird sofort und unabhängig von der in der Erlaubnis genannten Befristung ungültig, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Auflage 2.2 dieser Anlage 3 nicht mehr besteht.

## 2. Auflagen:

- 2.1 Diese Erlaubnis gilt für die Firma T.G.H. Transport, DRACHTEN AZEVEN, NIEDERLANDE für die Tätigkeit **Befördern** von gefährlichen Abfällen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Genehmigung gilt nicht für solche Abfälle, die den Gemeinden zur Einsammlung zu überlassen sind.
- 2.2 Der Erlaubnisinhaber hat Personen-, Sach- und Gewässerschäden über die Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden Mindestdeckungssumme Mio. EURO von 1 Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 7,5 Mio. EURO im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung versichert sind. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen.

2.3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person im Rahmen dieser Erlaubnis ist:

Louw Lippe van der West, geb.: 12.01.1982

Änderungen dieser Person(en) sind mir unverzüglich mit entsprechenden Unterlagen (polizeilichen Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und Fachkundenachweis) anzuzeigen.

2.4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter bzw. Geschäftsführer des Unternehmens ist:

#### Louw Lippe van der West, geb.: 12.01.1982

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zugrunde liegen (Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6, 4.7 der Anlage 3), so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich.

- 2.5 Für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit muss das sonstige Personal (z.B. Fahrer) die erforderliche Sachkunde besitzen. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Der Einarbeitungsplan für das sonstige Personal ist mir auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler, Beförderer, Händler und Makler einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.
- 2.7 Mit der Sammlung darf erst begonnen werden, wenn durch schriftliche oder telefonische Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sichergestellt ist, dass die Abfälle unmittelbar nach Beendigung der Einsammlung von der Entsorgungsanlage übernommen werden.
- 2.8 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
- 2.9 Die Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z.B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
- 2.10 Gemäß § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende weiße Warntafeln in Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift A" (Buchstabengröße 20 cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über die Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.

VASTER

#### Hinweise

3.1 "Sammler von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 10 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.

"Beförderer von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 11 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.

"Händler von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 12 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen (z.B. kommunale Entsorgungsbetriebe oder Wertstoffhöfe) in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

"Makler von Abfällen" im Sinne des § 3 Absatz 13 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.

"Abfallbewirtschaftung" im Sinne dieses Gesetzes sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden, (\$ \$2,000) (\$14) KrWG)

<b>Empfangsbescheinigung</b> über	
Erlaubnis vom 02.06.2017 - Az.: 52.	02.03-009/2017.0005
Firma T.G.H Transport, DRACHTE	N - AZEVEN, NIEDERLANDE
Sofort zurück:	Die o.g. Unterlagen habe ich heute erhalten.
Bezirksregierung Münster	Ort/Datum
<b>Dezernat 52</b> (Zi.: N4044) <b>48128 M</b> ünster	Unterschrift/Stempel

Fax: +49 251 411 81563